

Satzung der Stadt Hamm vom .....

Satzung zur Abgrenzung des im Außenbereich bebauten Ortsteiles Hamm-Wambelner Bruch

Der Rat der Stadt Hamm hat am .. die folgende Satzung beschlossen, die auf diesen Rechtsgrundlagen beruht:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023)

§ 34 Abs. 4 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

§ 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622)

Jeweils in der geltenden Fassung

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, die Grenzen des im Außenbereich bebauten Ortsteiles Hamm-Wambelner Bruch festzulegen und einzelne, Wohnzwecken dienende Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Teil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Abgrenzung des im Außenbereich gelegenen bebauten Ortsteiles gem. § 35 Abs. 6 BauGB

(1) Die Grenzen des im Außenbereich bebauten Ortsteiles ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

(2) Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben ist in diesem Bereich ausschließlich gem. § 35 Abs. 2 - 6 BauGB unter Berücksichtigung der nachstehenden Absätze 3 und 4 zu beurteilen.

(3) Vorhaben im Satzungsbereich, die a) ausschließlich Wohnzwecken dienen, b) ein Gebäude mit einem Vollgeschosß darstellen, c) maximal 2 Wohnungen beinhalten und d) in offener Bauweise als Einzelhaus errichtet werden sollen kann gemäß § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz nicht entgegengehalten werden, daß sie der Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(4) Die Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB bleibt unberührt.

§ 4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Gem. § 4 Abs. 6 Maßnahmengesetz zum BauGB wird festgesetzt, daß als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit gem. § 3 dieser Satzung zulässigen Vorhaben verbunden sind, Pflanzmaßnahmen gem. Abs. 2 vorzunehmen sind.

(2) Auf den Baugrundstücken ist je angefangener 50 m² versiegelter Fläche 1 großkronig wachsender Laubbaum der potentiellen natürlichen Vegetation in der Westfälischen Bucht (nach Prof. Dr. Ernst Burrichter) z.B. Winterlinde, Rotbuche oder Stieleiche, Stammumfang 12/14 cm, oder 2 Obstbaumhochstämme alter hiesiger Sorten (Pflanzabstand 7 - 10 m) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



Zeichenerklärung  
••• Geltungsbereich der Satzung (im Außenbereich gelegener, bebauter Ortsteil)



Stadt Hamm  
Gemarkung Wambeln  
Flur 3  
Maßstab 1:1000

Satzung für den Ortsteil Hamm-Wambelner Bruch gem. § 4 (4) Maßnahmengesetz zum § 35 Abs 6 BauGB

Rechtsgrundlagen:  
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - ~~in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -~~  
Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -  
\* 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 13.10.2004 ist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach Durchführung des Anzeigeverfahrens am 20.10.2004 in Kraft getreten.

Die Planunterlage (Flurkarte im Maßstab 1:1000 Stand 05.97) läßt in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Plangehalt ausreichendem Grade erkennen.  
Hamm, 06.05.1997  
Lt. Stadt Vermessungsdirektor

Diese Satzung besteht aus einem Blatt Zeichnung  
Hamm, 06.05.1997  
Der Oberstadtdirektor i.A.  
Stadt Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am 10.09.1997 beschlossen, daß die gemäß § 34 (5) BauGB erforderliche Beteiligung zur Aufstellung dieser Satzung mit der Begründung vom 28.07.1997 in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung durchgeführt wurde.  
Hamm, 11.09.1997  
Der Oberstadtdirektor i.A.  
Ltd. Stadt Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 35 (6) BauGB diese Satzung am 09.12.2003 beschlossen.  
Dieser Satzungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.  
Hamm, 10.12.2003  
Der Oberbürgermeister i.A.  
Ltd. Stadt Baudirektor

Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom .. enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen.  
Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschuß vom .. beigetreten.  
Hamm, ..  
Der Oberbürgermeister i.A.  
Ltd. Stadt Baudirektor

Für den Entwurf  
Hamm, 06.05.1997  
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Hamm hat am 24.08.1994 beschlossen, daß eine Satzung gem. § 4 (4) Maßnahmengesetz zum BauGB für den Ortsteil Hamm-Wambelner Bruch zu erarbeiten ist.  
Hamm, 06.05.1997  
Der Oberstadtdirektor i.A.  
Stadt Baudirektor

Diese Satzung hat mit der Begründung vom 28.07.1997 entsprechend § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 13.09.1997 in der Zeit vom 23.09.1997 bis einschließlich 22.10.1997 öffentlich ausgelegt.  
Hamm, 27.10.1997  
Der Oberstadtdirektor i.A.  
Ltd. Stadt Baudirektor

Diese Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB ist mit Verfügung vom 24.05.2004 genehmigt worden.  
Arnsberg, den 24.05.2004  
Bezirksregierung Arnsberg i.A.  
Ltd. Stadt Baudirektor

Die Bereithaltung dieser Satzung zu jedermanns Einsicht ist gem. § 35 (6) i.V.m. § 10 (3) BauGB am 20.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Hamm, 25.10.2004  
Der Oberbürgermeister i.A.  
Ltd. Stadt Baudirektor